

beim Volke und das drohende Ärgernis zu vermeiden. Da grundsätzlich Eheschließungsfreiheit besteht und jeder eine Ehe eingehen kann, dem es nicht vom Rechte verwehrt ist (can. 1035), so hatte Pfarrer M. in dieser Zwangslage die naturrechtliche Eheschließungsfreiheit der Brautleute zu schützen und damit die Befugnis, die Trauung auch ohne Dispens von dem minderrangigen Hindernis der Blutsverwandtschaft 3. Grades vorzunehmen.

Dazu kommt noch folgender Umstand. Wenn die Tatsache der bestehenden Blutsverwandtschaft und damit das Vorliegen des trennenden Ehehindernisses nur dem Pfarrer, nicht aber den Hochzeitsleuten bekannt war, dann hätte Pfarrer M. nach einer Erklärung der Kodex-Interpretationskommission vom 28. Dezember 1927 (AAS XX, p. 61) auch selbst in *foro interno extrasacramentali* dispensieren und dann die Trauung vornehmen können. Dies entspricht auch der Intention des Gesetzgebers, der die Einschränkung der Dispensgewalt für den Pfarrer und den nottrauenden Priester auf geheime Fälle im can. 1045 § 3 erst bei der letzten Redaktion des Kodex im Jahre 1913 in das Gesetzbuch einfügen ließ. Mit Recht schreibt darum Ed. Regatillo (*Interpretatio et iurisprudentia codicis iuris canonici*, Santander, 1953, n. 503, 2): „*Quot murmura, suspicione, diffamations aliaque incommoda orientur, si populus videret matrimonium imminens suspendi, causam ignorando! Remedium unicum tunc est quod parochus vel ille sacerdos assistens dispenset in impedimento non divulgato; etsi probari posset.*“

Schließlich ist zu bemerken, daß Pfarrer M. nicht um nachträgliche Dispens vom Ehehindernis, sondern um Heilung der Ehe in der Wurzel hätte ansuchen sollen. Denn durch die blosse dispensative Behebung des Hindernisses ohne Konsenserneuerung (bzw. neuerliche Trauung) wäre die Ehe nicht gültig gemacht worden (can. 1133 u. 1134).

Graz

Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer

Trauung durch einen fremden Priester ohne Delegation. In die Wallfahrtskirche Maria F. kam aus einer Nachbarspfarre nach dem Sonntagsgottesdienst ein vorher angemeldetes Brautpaar zur Trauung. Der durch Krankheit verhinderte Pfarradministrator hatte den die Sonntagsaushilfe leistenden Pater K. schriftlich zur Vornahme der Trauung delegiert. Mit dem Brautpaar war auch Kaplan N. gekommen, der den Pater K. um Delegation ersuchte. Dieser versicherte ihm, er habe wohl die schriftliche Delegation des Pfarradministrators, nicht aber die Subdelegationsvollmacht. Trotz dieser Versicherung vollzog aber Kaplan N. die Trauung mit dem Bemerken, das Brautpaar habe es so gewünscht. Was ist dazu zu sagen?

Es besteht kein Zweifel, daß sich Kaplan N. schwer gegen die Vorschriften des kirchlichen Rechtes verfehlt hat. Als pfarrfremder, vom Ortspfarrer nicht delegierter Priester hatte er keinerlei Recht, die Trauung vorzunehmen, auch wenn das Brautpaar dies wünschte (vgl. can. 1094, 1095 § 2, 1096 § 1). Es fragt sich, ob ihn nicht Pater K. zur Vornahme der Trauung hätte delegieren können. Dies wäre aber nur dann möglich gewesen, wenn Pater K. selbst entweder ordentliche (wenn auch nur stellvertretende) Trauungsgewalt gehabt hätte oder wenn er wenigstens als *vicarius cooperator* gemäß can. 1096 § 1 vom Pfarradministrator generell für alle in der Pfarre vor-

kommenden Trauungen delegiert worden wäre. Aber weder das eine noch das andere trifft zu. Pater K. fungierte in Maria F. nicht als Priester mit voller pfarrlicher Seelsorgsgewalt im Sinne des can. 1095 § 1, er war ja nicht einmal sacerdos supplens gemäß can. 495 § 5, sondern nur von seinem Ordensobern zur Besorgung des Sonntagsgottesdienstes in der Wallfahrts- (nicht Pfarr-) kirche Maria F. geschickt worden. Der erkrankte Pfarradministrator hatte ihn speziell nur zur Vornahme der schon vorher angemeldeten Trauung delegiert, daher konnte er nicht subdelegieren.

Eine weitere Frage ist die, ob nicht doch die durch Kaplan N. ohne Delegation vorgenommene Trauung gültig war? Die Kodex-Interpretationskommission hat nämlich am 26. März 1952 (AAS XXXIV, 497) erklärt, daß can. 209 auch auf die Eheassistenz anzuwenden ist, mit anderen Worten, daß die Kirche bei error communis die fehlende Trauungsgewalt des Priesters suppliere. Die Frage ist umstritten. Man sagt, die Vornahme einer Trauung sei ein öffentlicher Akt und daher an sich schon geeignet, die Öffentlichkeit zur Annahme zu verleiten, daß der betreffende Priester dazu auch rechtmäßig bevollmächtigt sei. Daher werde mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl in diesem Falle von der Kirche die fehlende Delegation suppliert. Dagegen wird geltend gemacht, daß der Tatbestand des allgemeinen Irrtums nicht im gleichen Umfang abgegrenzt werden könne wie bei der Beichtvollmacht. Während diese von den Gläubigen allgemein erwartet werde bei jedem Priester, der im Beichtstuhle sitzt, sei hinsichtlich der Trauungsvollmacht im gläubigen Volke doch noch das Bewußtsein vorhanden, daß die Eheassistenz Sache des zuständigen Pfarrers oder des von ihm Beauftragten, nicht aber eines beliebigen Priesters sei. Mit Recht wird ferner auch gesagt, daß bei Ausdehnung der Supplierung der Trauungsgewalt auf fremde Priester die Vorschriften des Kodex in can. 1094 (über die Eheschließungsform: „coram sacerdote ab alterutro delegato“) und can. 1096 § 1 („Licentia assistendi matrimonio . . . dari expresse debet sacerdoti determinato ad matrimonium determinatum“) und weiter verschiedene, wegen mangelnder Delegation des trauenden Priesters von der Römischen Rota gefällte Nichtigkeitsurteile hinfällig wären (vgl. Ed. Regatillo, Interpretatio et iurisprudentia codicis iuris canonici, Santander 1953, n. 76). Wegen der zweifelhaften Gültigkeit der oben erwähnten Ehe ist jedenfalls ad cautelam um ihre sanatio in radice anzusuchen.

Graz

Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer

Begräbnis der Frühgeburten. Die katholische Krankenschwester Reinhards legt dem Seelsorger einer Frauenklinik die Frage vor, wie sich eine christliche Schwester zu verhalten habe, wenn in einem Spital die Praxis herrscht, toten Frühgeburten erst dann ein Begräbnis zuzugestehen, wenn der Leichnam die Länge von 35 cm erreicht hat; anderenfalls wird er verbrannt oder sonstwie fortgeschafft. Im zweiten Fall interessiert sich auch das Standesamt für das tote Kind nicht. Der Schwester widerstrebt es jedesmal, wenn sie, durch ihre Dienstverpflichtung dazu angehalten, so einen kleinen Leichnam „wegräumen“ muß. Sie fühlt sich im Gewissen beunruhigt und möchte wissen, auf welche Verordnung sich die besagte Praxis stützt bzw. welche staatliche